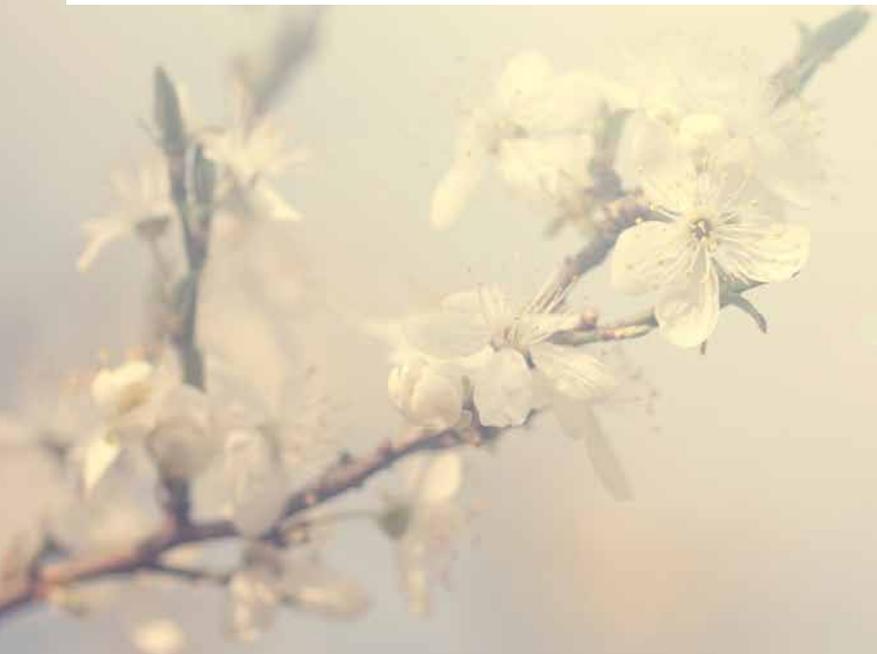




HOSPIZ-STIFTUNG
DINKLAGE

Spuren hinterlassen – über das eigene Leben hinaus

Ihr Beitrag für Menschen in Ihrer Region, die Hilfe brauchen.



Ein Ratgeber zur Nachlassgestaltung von der Hospiz-Stiftung Dinklage

Impressum

Herausgeber: Hospiz-Stiftung Dinklage
Clemens-August-Straße 12, 49413 Dinklage
Telefon: 04443 - 892 260
www.hospiz-stiftung-dinklage.de
Stand: Januar 2023
Fotos: © St. Anna Stiftung Dinklage und Hospiz-Stiftung Dinklage

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung kann – auch auf Grund von rechtlichen Änderungen – nicht übernommen werden. Die Broschüre ersetzt nicht die individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Wie wird Ihr Letzter Wille Wirklichkeit?.....	5
Die Erbfolge ist im Gesetz nach Ordnungen abgestuft	6
Ein Testament schafft Sicherheit und Klarheit	7
Ein Testament aufzusetzen unterliegt bestimmten Anforderungen.....	8
Sicherheit durch ein notarielles Testament.....	10
Das Vermächtnis als möglicher Bestandteil eines Testaments	12
Was ist ein gemeinschaftliches Testament?	13
Der Erbvertrag als Nachlassregelung	14
Die Erbengemeinschaft.....	14
Die Testamentsvollstreckung	15
Gutes über das eigene Leben hinaus leisten – Möglichkeiten der Nachlassgestaltung	16
Ihr Beitrag für Menschen in Ihrer Region, die Hilfe brauchen.....	17
Schenkungen: Eine Form der Nachlassregelung bereits zu Lebzeiten	17
Wie viel Steuer fällt an?.....	18
Wer seinen Nachlass einem guten Zweck zukommen lässt, wird dafür von der Erbschaftsteuer befreit	19
Was kann Ihr Letzter Wille bewirken?.....	20
Wir beraten und unterstützen Sie gerne!.....	22

Vorwort



Unsere Gesellschaft befindet sich in einem rasanten Wandel. Immer häufiger leben Menschen für sich allein, der Partner ist verstorben, sie haben keine nahen Angehörigen oder Angehörige haben sich abgewandt. Viele machen sich dann Gedanken, was einmal mit dem Erarbeiteten und Geschaffenen passieren soll, wenn man nicht mehr ist.

Hier liegt es nahe, mit einem Teil oder dem gesamten Vermögen einen der vielen gemeinnützigen Zwecke zu unterstützen.

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf die Hospizdienste der St. Anna Stiftung Dinklage richten, die sich seit mehr als zwanzig Jahren schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie deren Angehörigen in besonderer Weise zuwenden.

Viele der Aufgaben werden durch die Krankenkassen finanziert oder bezuschusst. Dies umfasst jedoch immer nur eine angemessene Grundleistung. Alles, was darüber hinausgeht und bestimmt noch keine Luxusleistung ist, muss anderweitig finanziert werden. Dies kann ein zusätzlicher Personaleinsatz, eine

gute Ausstattung mit Hilfsmitteln oder eine besondere Therapieform sein. Für manche Leistungen, z.B. die Trauerarbeit oder den fünfprozentigen Eigenanteil bei den Hospizaufenthalten, besteht überhaupt keine Finanzierungslösung.

Um diese Aufgaben langfristig abzusichern oder auch ein sinnvolles und heute noch fehlendes Zukunftsprojekt angehen zu können, kann Ihr Beitrag ein außerordentlich wichtiger und segensreicher sein. Dies ist durch eine Spende möglich, aber auch in Form einer Erbschaft.

Über die verschiedenen Möglichkeiten, Gutes zu tun, möchten wir Sie in dieser kleinen Broschüre informieren und Ihnen das Angebot machen, sich über die Aufgaben der Hospizdienste der St. Anna Stiftung näher zu informieren und Sie bei Ihrer Hilfe zu beraten und unterstützen.

Ihr

Werner Schulze,
Hospiz-Stiftung Dinklage

Wie wird Ihr Letzter Wille Wirklichkeit?

Dass das, was man sich im Leben erarbeitet hat auch über den Tod hinaus Spuren hinterlässt und an andere Menschen weitergegeben werden kann, ist für viele Menschen immer wichtiger.

Viele machen sich dann Gedanken, was einmal mit dem Erarbeiteten und Geschaffenen passieren soll, wenn man nicht mehr ist.

Unabhängig davon, ob man der Nachwelt viel oder wenig hinterlässt: Ein geregelter Nachlass schafft inneren Frieden.

Hat ein Verstorbener kein Testament errichtet, tritt bei der Nachlassverwaltung automatisch die **gesetzliche Erbfolge** in Kraft, bei der persönliche Wünsche keine Berücksichtigung finden.

Inneren Frieden durch
einen geregelten Nachlass



Die Erbfolge ist im Gesetz nach Ordnungen abgestuft



1. Ordnung: Hierunter fallen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, also der Ehepartner und die Kinder. Zu ihnen gehören auch nichteheliche und adoptierte Kinder, ggf. erben auch die Enkel.

Gibt es eine oder mehrere Personen, die zu dieser Gruppe der besonders nahen Angehörigen gehören, werden alle entfernteren Verwandten der folgenden Ordnungen vom Erbe ausgeschlossen und somit nicht mit berücksichtigt.

Nur, wenn es keine Nachkommen gibt, rücken die Erben zweiter Ordnung nach.

2. Ordnung: Hierzu gehören die Eltern des Erblassers. Leben die Eltern nicht mehr, sind deren Nachkommen die nächsten Erben, also die Geschwister des Verstorbenen sowie ggf. dessen Nichten und Neffen.

Wenn es sie nicht gibt, wird der Nachlass unter den Erben dritter Ordnung aufgeteilt.

3. Ordnung: Zur dritten Ordnung gehören die Großeltern, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousines des Verstorbenen.

Sind keine Angehörigen/Verwandten vorhanden und liegt kein Testament vor, so erbt automatisch der Staat das gesamte Vermögen!

Ein Testament schafft Sicherheit und Klarheit

Möchten Sie Ihren Nachlass anders als in der festgelegten, gesetzlichen Erbfolge regeln, vielleicht weil sie z.B. Freunde oder eine gemeinnützige Organisation bedenken möchten, dann sollten Sie unbedingt ein Testament verfassen.

Liegt ein Testament vor, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge.

In Ihrem Testament bestimmen Sie grundsätzlich völlig frei, wer unter welchen Umständen einen Anteil aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Es erben also nur Diejenigen, die im Testament genannt werden.

Hiervon gibt es aber eine Ausnahme:

Bestimmte Personen können auch mit einem Testament nicht von ihrem Anteil am Erbe ausgeschlossen werden. Dazu gehören z.B. Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, ggf. Enkel und bei Kinderlosigkeit Ihre Eltern.

Diese Personen haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen sog. »Pflichtteil«, welcher die Hälfte Ihres gesetzlichen Nachlasses umfasst.



Ein Testament aufzusetzen unterliegt bestimmten Anforderungen

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, der Nachwelt etwas Gutes zu hinterlassen – ganz in Ihrem Sinne.

Sie können mit Ihrem Letzten Willen selbst bestimmen, Menschen oder gemeinnützige Organisationen durch Ihr Vermögen – oder einen Teil davon – zu unterstützen.

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschieden, so sollten Sie beachten, dass hierbei bestimmte Anforderungen eingehalten werden müssen. Ansonsten kann das Testament ungültig sein (siehe Tabelle rechts).



Formerfordernisse beim Abfassen eines Testaments

Überschrift

Das »Testament« oder »Der Letzte Wille« sollte auch so bezeichnet werden, damit es nicht mit einem bloßen Entwurf verwechselt werden kann.

Handschriftlich verfasst

Das eigenhändige Testament muss vom Anfang bis zum Ende handschriftlich verfasst sein. Es muss zudem mit dem ganzen Namen (Vor- und Familienname) unterschrieben sein, damit eindeutig klar ist, wer das Testament verfasst hat.

Ort und Datum

Ort und Datum der Niederschrift sollen im Testament aufgeführt sein. Dies ist wichtig, weil ein neues Testament ein bereits vorhandenes Testament ganz oder teilweise aufhebt.

Legitimität

Nur der Vererbende darf sein Testament selbst schreiben. Die Erben müssen im Testament klar benannt sein. Bei mehreren Erben können Sie festlegen, wie der Nachlass geteilt werden soll; legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich gleiche Anteile. Wenn Sie eine Organisation beerben wollen, so muss diese mit ihrem genauen Namen und Adresse genannt werden.

Ist das Testament mit dem Computer geschrieben, nur auf einen Datenträger gesprochen worden oder fehlt die Unterschrift, so ist das Testament **ungültig**. Dies hat zur Folge, dass die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt und nur diese Erben zum Zuge kommen.

Sicherheit durch ein notarielles Testament



Ein handschriftliches Testament lässt sich vergleichsweise einfach und unkompliziert abfassen. Bei einem rein handschriftlichen Testament besteht jedoch ein höheres **Anfechtungsrisiko** wegen formaler oder inhaltlicher Fehler. Zudem besteht die Gefahr, dass das Testament verloren geht oder vergessen wird.

Auf jeden Fall sollte das handschriftliche Testament beim Nachlassgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden.

Ein handschriftliches Testament erzielt nicht immer das, was der Verfasser beabsichtigt hat:

Eindeutigkeit, Klarheit und Sicherheit.

Deshalb ist es empfehlenswert, sich beim Abfassen durch einen Notar rechtlich beraten zu lassen und das Testament in amtliche Verwahrung zu geben.

Um bei Ihrem Testament keine rechtlichen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament, auch «notarielles Testament» genannt, errichtet werden.

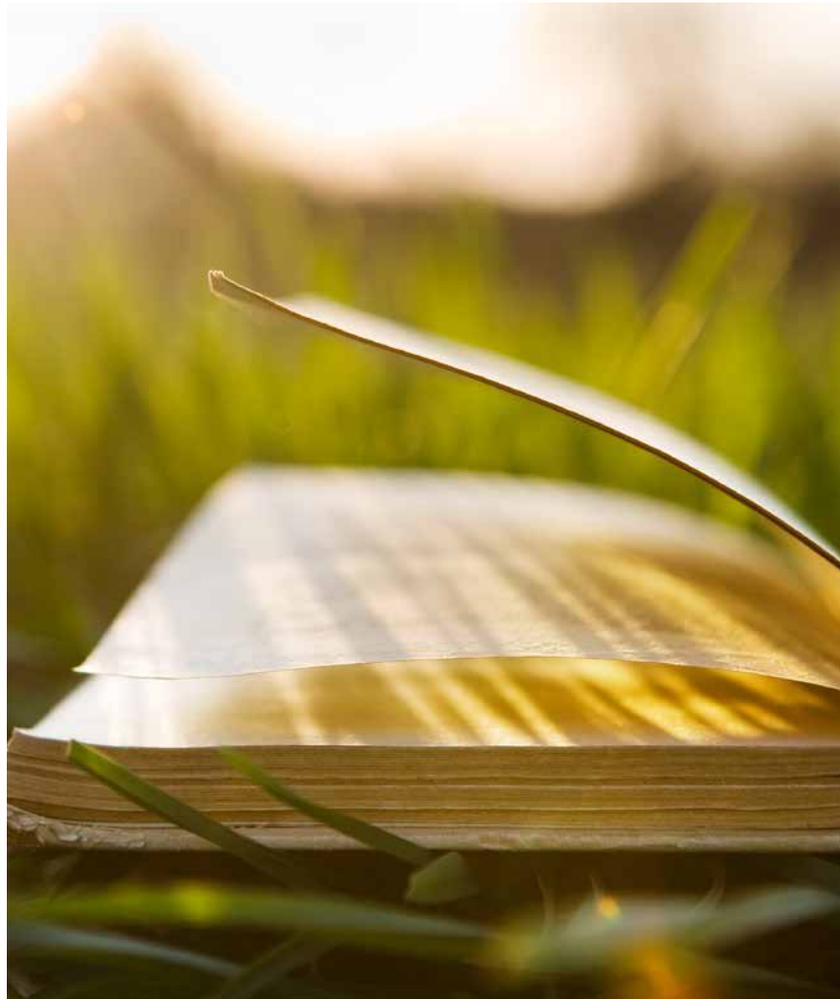
Dabei erklären Sie Ihren Letzten Willen mündlich gegenüber einem Notar oder übergeben diesem eine schriftliche Abfassung.

Notare sind dazu verpflichtet, Sie rechtlich bei der eindeutigen und unmissverständlichen Formulierung Ihres Letzten Willens zu beraten. Zudem kann der Notar Ihnen steuerliche Informationen, z.B. hinsichtlich der Erbschaftsteuer, geben.

Das notarielle Testament wird amtlich verwahrt und automatisch nach dem Versterben des Erblassers/der Erblasserin den im Testament genannten Erben bzw. Organisationen eröffnet.

Für die amtliche Verwahrung des Testaments fällt eine **Gebühr** an, die sich an der Höhe des Nachlasses orientiert. Gleichzeitig erspart das notarielle Testament den Erben die Kosten für einen Erbschein.

Sie können ein notarielles Testament einfach dadurch widerrufen, indem Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen.



Das Vermächtnis als möglicher Bestandteil eines Testaments

In Ihrem Testament können Sie – neben den Erben – ein Vermächtnis z.B. für eine Person oder eine Organisation einsetzen.

Der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis besteht darin, dass ein Erbe Ihr Rechtsnachfolger wird. Er übernimmt mit allen Rechten und Pflichten Ihren Nachlass und somit auch eventuell bestehende Verbindlichkeiten.

Mit einem **Vermächtnis** als Teil Ihres Testaments können Sie bestimmen, dass ein be-

stimmter Wertgegenstand oder ein festgelegter Geldbetrag einer Person oder gemeinnützigen Organisation zu übergeben ist, ohne dass diese weitere Verbindlichkeiten des Nachlasses eingehen.

Die Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch darauf, das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament bestimmt ist.

Die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.



Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Das gemeinschaftliche Testament ist **eine Möglichkeit für Ehegatten bzw. Partner/innen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft** ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederzuschreiben und Regelungen über den Verbleib des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Tod zu treffen und so von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen.

Ehepartner wünschen sich oft, dass nach Versterben des einen zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt. Hierfür können sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Sie bestimmen, dass erst nach Versterben des zweiten Ehepartners die Kinder Erben werden sollen (sog. »**Berliner Testament**«).

Hinweis: Der gesetzliche »Pflichtteil« am Nachlass (s. Seite 7) kann jedoch von den berechtigten Personen weiterhin vom überlebenden Ehepartner eingefordert werden.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur geändert werden, solange beide Ehepartner leben. Verstirbt einer, so ist der überlebende Ehepartner an die Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments gebunden.



Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn in dem gemeinschaftlichen Testament ausdrücklich festgehalten ist, dass der überlebende Partner ein neues Testament aufsetzen kann.

Ein einseitiger Widerruf ist zu Lebzeiten beider Ehepartner notariell allerdings jederzeit möglich.

Der Erbvertrag als Nachlassregelung



Mit einem Erbvertrag bestimmen Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich mittels Vertrag, wer etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragsparteien. **Somit wird bereits vor dem Erbfall offengelegt, wie der Nachlass später geregelt werden soll.**

Die Vertragsparteien wissen um den Inhalt und müssen mit ihm einverstanden sein.

Ein Erbvertrag hat eine starke Bindungswirkung, da er nicht einseitig, sondern mehrseitig geregelt ist. Er kann nur von denjenigen Personen aufgehoben oder verändert werden, die den Erbvertrag einst geschlossen haben.

Beliebige Beteiligte können – anders als in einem gemeinschaftlichem Testament – einen Erbvertrag schließen: Lebenspartner, Eltern und Kinder, sonstige Verwandte oder auch Dritte, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, wie eine gemeinnützige Organisation.

Die Erben- gemeinschaft

Sie können nicht nur eine Einzelperson, sondern mehrere Personen gleichzeitig als Erben bestimmen. Diese »Erbengemeinschaft« kann **nur gemeinschaftlich über Ihren Nachlass verfügen.**

Hinweis: Nicht selten bereitet die Nachlassverwaltung in einer Erbengemeinschaft Schwierigkeiten für die Erben. Falls Sie diesbezüglich Bedenken haben, sollten Sie eine Testamentsvollstreckung in Ihrem Testament anordnen.

Die Testamentsvollstreckung

Häufig sind die Erben mit der Nachlassverwaltung – insbesondere bei umfangreichen Nachlässen – überfordert.

Haben Sie Zweifel, ob Ihre Erben alles in Ihrem Sinne regeln oder möchten Sie möglichen Konflikten vorbeugen, so sollten Sie eine Testamentsvollstreckung anordnen.

Ein Testamentsvollstrecker setzt die Anordnungen, Verbindlichkeiten und Vermächtnisse in Ihrem Testament um.

Bei Bedarf bezahlt er z.B. offene Rechnungen, löst den Haushalt auf oder handelt im Namen minderjähriger Erben. Er ist dabei an der ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Letzten Willens gebunden und muss Rechenschaft gegenüber den Erben ablegen.

Sie können grundsätzlich frei entscheiden, wen sie als Testamentsvollstrecker bestimmen. Sie können aber auch in Ihrem Testament das Nachlassgericht damit beauftragen, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu benennen.

Möchten Sie selbst jemandem dieses Amt anvertrauen, so sollten Sie vorher nachfragen, ob die Person dazu auch bereit ist, denn bei der Testamentsvollstreckung handelt es sich um eine umfangreiche und anspruchsvolle Tätigkeit.



Die gerichtlich bestellten Vollstrecker hingegen sind in der Nachlassverwaltung speziell qualifiziert.

Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung aus Ihrem Nachlass.

Gutes über das eigene Leben hinaus leisten – Möglichkeiten der Nachlassgestaltung



Sofern Sie nicht nur einem Erben Ihr gesamtes Vermögen vererben möchten, sondern z.B. auch eine Organisation unterstützen wollen, sollten Sie in Ihrem Testament eindeutig benennen, wer welchen Anteil erhält.

Was kann vererbt werden?

Das Vermögen umfasst nicht nur die **Geldbeträge** auf Bankkonten, Bausparverträgen, Lebensversicherungen sondern auch **materielle Güter**, wie Immobilien, Mobiliar, Schmuck, Autos oder sonstige Wertsachen.

Es ist somit sinnvoll, vor Abfassen eines Testaments, Ihr erarbeitetes und geschaffenes Vermögen aufzustellen.

Wichtig: Auch offene Zahlungsverpflichtungen, wie Bankkredite und Schulden werden mitvererbt!

Ihr Beitrag für Menschen in Ihrer Region, die Hilfe brauchen

Bei der **Hospiz-Stiftung Dinklage** ist Ihr Erbe in guten Händen. Sie unterstützt und fördert die Hospizdienste der St. Anna Stiftung Dinklage finanziell und ideell.

Bestimmen Sie die Hospiz-Stiftung Dinklage als Erben, so kümmern wir uns um den uns zugeschriebenen Nachlass ganz in Ihrem Sinne. Ihre festgehaltenen Wünsche sind hierbei die Richtschnur unseres respektvollen und professionellen Umgangs mit dem uns anvertrautem Erbe.

Ihr Beitrag hilft, die Aufgaben der Hospizdienste langfristig abzusichern und sinnvolle Zukunftsprojekte zu verwirklichen.

Schenkungen: Eine Form der Nachlassregelung bereits zu Lebzeiten

Eine Schenkung stellt eine Möglichkeit dar, Teile Ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten an andere Menschen oder Organisationen zu verteilen. Dabei räumt Ihnen der Gesetzgeber einen bestimmten Freibetrag für die Schenkung ein. Sie können Ihren Nachlass so bereits zu Lebzeiten regeln, indem Sie etwa Geldbeträge oder Sachwerte, wie Immobilien, verschenken.

»**Lebzeitige Schenkungen**« haben den Vorteil, dass sich für die Begünstigten die Erbschafts- und Schenkungssteuer verringert, weil sie die **persönlichen Freibeträge** alle zehn Jahre in Anspruch nehmen können.



Bei dieser vorausschauenden Form der Nachlassaufteilung ist es zudem möglich, bestimmte Rechte, z.B. ein lebenslanges Wohnrecht in einer Immobilie, vorzubehalten.

Eine andere Form ist die »**Schenkung von Todes wegen**«. Schenkungen dieser Art wer-

den erst nach Ihrem Tode und wenn der Beschenkte den Schenker überlebt, wirksam. Diese Form der Schenkung fällt nicht in den Nachlass.

Hinweis: Eine Schenkung muss grundsätzlich von einem Notar beurkundet werden.

Wie viel Steuer fällt an?



Sobald man etwas vererbt oder verschenkt, fällt die **Erbschaft- und Schenkungssteuer** an. Die Erbschaftsteuer wird für den/die Erben fällig, wenn der Nachlasswert höher ist als der persönliche Freibetrag.

Die **Höhe des Freibetrags** richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser/Schenker und dem Erben/Beschenkten. **Der Steuersatz** bemisst sich nach der Steuerklasse des Erben in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe der Erbschaft nach Abzug der Freibeträge.

Das bedeutet: Je größer das steuerpflichtige Erbe ist, desto höher ist der Steuersatz der Erbschaftsteuer.

Wer seinen Nachlass einem guten Zweck zukommen lässt, wird dafür von der Erbschaftsteuer befreit

Der Staat verlangt keine Erbschaftsteuer, wenn Sie Ihren Nachlass – oder einen Teil davon – einem guten Zweck zukommen lassen. Erbschaften oder Vermächtnisse an gemeinnützig anerkannte Organisationen und Vereine sind von der Erbschaftsteuer vollständig befreit!

Die Hospiz-Stiftung Dinklage ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.

Begünstigen Sie die Stiftung in Ihrem Nachlass, so wird auf diese Art und Weise Ihr Nachlass ohne Steuerabzug einem guten Zweck weitergegeben. Die Stiftung erhält das Vermögen in voller Höhe.



Was kann Ihr Letzter Wille bewirken?

Beispiele aus dem Stationären Hospiz, Tageshospiz und Ambulanten Hospizdienst

Im Hospiz St. Anna wurde über Spendenmittel ein **Sinnesraum** eingerichtet, in dem sich die schwerkranken Gäste und auch ihre Angehörigen umgeben von Lichteffekten und Aromadüften entspannen und ausruhen können. In diesem Raum bieten wir ebenfalls Klangschalenthherapie an. Das Angebot wird sehr gerne angenommen und hat einen wohltuenden und entspannenden Effekt.

Die Einrichtung und Ausstattung des Hospizes mit ansprechendem Mobiliar, modernen Pflegebetten und Therapieapparaturen bedarf immer wieder einer Erneuerung und Verbesserung. Hierfür kommen zu einem erheblichen Anteil Spendenmittel zur Anwendung. So wurde z.B. in 2020 die **Wohnküche** erneuert und zu einem besonders ansprechenden Lebensmittelpunkt im Hospiz gestaltet. Für eine so große Investition werden die Mittel über Jahre angespart.

Trauerarbeit: Sie ist ein wesentlicher und sehr bedeutsamer Anteil in der Begleitung des schwersterkrankten und sterbenden Menschen und seiner Zugehörigen. Leider gibt es für die Trauerarbeit, die über den Hospizaufenthalt und die ambulante Begleitung hinausgeht, keine gesetzliche Finanzierung. Dies gilt auch für die Ausbildung als Trauerbegleiterin/Trauerbegleiter und die regelmäßige Fortbildung. Die Trauerbegleitung findet im Rahmen von Einzelgesprächen und Gruppenangeboten statt. Eine wichtige Säule der Trauerbegleitung ist die offene Hospizsprechstunde, die wöchentlich angeboten wird und einen ganz niedrigschwelligen Zugang für Trauernde bietet.

Aroma-, Kreativ- und Klangschalenthherapie werden in der Begleitung des Sterbe- und Trauerprozesses eingesetzt. Diese Angebote wer-



den nicht über die Krankenkassen finanziert, sondern müssen vom Hospiz selbst getragen werden.

Der **Hospizgarten** auf dem Gelände der St. Anna Stiftung ist ein Wohlfühlort, ein Begegnungs- und Erinnerungsort für die Hospizgäste und Angehörigen, aber auch für die Öffentlichkeit. Wir möchten mit dem Angebot dem Bedürfnis der Menschen, sich in der Natur aufhalten und den Gedanken nachgehen zu können, begegnen.

Im **Ambulanten Hospizdienst** sind Trauerbegleitung, Beratung zu hospizlichen Fragestellungen und zur Abfassung von Patientenverfügungen unentgeltliche Leistungen, für deren Finanzierung Spenden sehr willkommen sind.

Die Gewinnung, Qualifizierung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen sind zentrale Aufgaben des Ambulanten Hospizdienstes. Auch hierbei entstehen ungedeckte Kosten, in Zeiten der Pandemie insbesondere durch die Anmietung größerer Schulungsräume.

Ein **Mitarbeitereinsatz** über den Vorgabewert der Krankenkassen hinaus ist ein wertvoller Beitrag zu einer gelingenden Begleitung der schwersterkrankten Menschen und den Angehörigen.

Eine besondere Förderung ist der psychosozialen Begleitung gewidmet.

Die Krankenkassen gehen in der Finanzierung von einer hohen durchschnittlichen Belegung des Hospizes aus. Diese ist jedoch nur bedingt steuerbar und kann stark schwanken. Eine fehlende Auslastung kann mit Spendenmitteln überbrückt und somit das Angebot gesichert werden.

Das **stationäre Hospiz** und der **ambulante Hospizdienst** sind eingebunden in die Dienste und Einrichtungen der St. Anna Stiftung.

Wir möchten Sie einladen, sich unter www.st-anna-stiftung.de einen Überblick zu verschaffen. Hier finden Sie weitere soziale Aufgaben im Dienste am Menschen, die sich ebenfalls über eine Begünstigung sehr freuen würden.



Wir beraten und unterstützen Sie gerne!



HOSPIZ - STIFTUNG
DINKLAGE

Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an:
Werner Schulze
Hospiz-Stiftung Dinklage
Telefon: 04443 - 892 260
E-Mail: info@hospiz-stiftung-dinklage.de
Internet: www.hospiz-stiftung-dinklage.de

- Möchten Sie weitere, detailliertere Informationen zu unserer Stiftung oder zum Thema Erbe und Vermächtnis, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.
- Wir bieten Ihnen vertrauliche Gespräche und eine kompetente Beratung zu Regelungen Ihres Nachlasses zu Gunsten der Hospiz-Stiftung Dinklage.
- Als Erben kümmern wir uns professionell und respektvoll um Ihren Nachlass. Dieser kommt vollständig dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung zugute.
- Sie können in Ihrem Letzten Willen festlegen, wofür die Hospiz-Stiftung Dinklage den ihr zugedachten Nachlass einsetzen soll. Wenn Sie hierauf jedoch verzichten, dann können wir Ihren Nachlass direkt und unbürokratisch dort einsetzen, wo der Bedarf am größten ist - dafür sind wir Ihnen sehr dankbar.
- Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu den zuständigen Ansprechpartnern der Hospizdienste der St. Anna Stiftung.

Spendenkonto: DE97 2806 5108 0025 0007 00

► Soziale Dienste mit bewährter Tradition



Gesundheitszentrum

Clemens-August-Straße 12

- Zentralverwaltung
Tel: 04443 892-100
- Chirurgische Praxis
- Physiotherapie
- Logopädie
- Wirtschaftsdienst mit Partyservice
Tel: 04443 892-120



Hospiz St. Anna

Clemens-August-Straße 12

- Stationäres und teilstationäres Hospiz
Tel: 04443 892-201
- Ambulanter Hospizdienst
Tel: 04443 892-250
Mobil: 0152 56729842
- Hospiz-Stiftung Dinklage
Tel: 04443 892-260



Sozialstation St. Anna

Lange Straße 40

Tel: 04443 961-930

- Professionelle Pflege zu Hause
- Hauswirtschaftliche Versorgung, Haushaltshilfe
- Vermittlung von Hausnotruf, Essen auf Rädern
- Betreutes Wohnen



Altenwohnhaus u. Hausgemeinschaften

Dechant-Plump-Straße 1

Tel: 04443 892-300

- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
- Langzeitpflege
- Tagespflege
- Betreutes Wohnen



Kinderhaus

Eschweg 2

Tel: 04443 507-588

- Kindertagesstätte
- Heilpädagogischer Kindergarten
- Krippe
Clemens-August-Str. 15
Tel: 04443 504-7932



Frühförderung

Clemens-August-Str. 15

Tel: 04443 918-499

- Frühförder- und Entwicklungsberatungsstelle
- Außenstelle Lohne
Tel: 04442 887-9128



Hospiz-Stiftung Dinklage

Clemens-August-Straße 12 · 49413 Dinklage

Tel. 04443 - 892 260

info@hospiz-stiftung-dinklage.de

www.hospiz-stiftung-dinklage.de

Spendenkonto: DE97 2806 5108 0025 0007 00